

Elbing an der Wende zum 18. Jahrhundert. Perspektiven der Elbinger Stadtgesellschaft auf die Zugehörigkeit zum polnisch-litauischen Unionsstaat in Kriegszeiten

Simon Behnisch*

SUMMARY

Elbing at the Turn of the Eighteenth Century: Perspectives of Elbing's Urban Society towards Membership to the Polish-Lithuanian Commonwealth in Times of War

This paper examines how the citizens of Elbing defined the political position of their city in the Polish-Lithuanian unitary state at the turn of the eighteenth century. In the course of the Great Northern War, they saw their own city, like Danzig and Thorn, threatened by Swedish troops. The Brandenburg elector Friedrich III also occupied the trading city in 1698 as a pledge, because a payment owed by the Polish-Lithuanian Commonwealth which had been stipulated in the treaties of Wehlau and Bromberg (1657), had not been made. As the poorest of the three large cities, Elbing had the fewest resources and was thus in the weakest position to defend itself.

In order to comprehend how the people of Elbing positioned their city within the Polish-Lithuanian Commonwealth statements made by the citizens concerning external political actors—the Polish state and its dignitaries on the one hand, and the Brandenburg elector on the other—are examined. These include reports about Brandenburg's occupation of Elbing, books detailing the negotiations of the council and the citizens, as well as letters addressed to the states of Poland-Lithuania, the Kingdom of Prussia and the Elector of Brandenburg.

It is not surprising that the citizens of Elbing continued to see their city's membership to the Polish-Lithuanian Commonwealth as the basis of their political existence. The emphasis of this connection changed, however, when the people of Elbing saw themselves as threatened by the Brandenburg and Swedish troops. While, in the centuries before this, the three major Prussian cities of Danzig, Thorn and Elbing had stressed that they belonged to the king rather than to the Polish-Lithuanian Commonwealth, now, in view of the threats, the council and citizens of Elbing began to emphasize that they belonged to the Commonwealth. This indicates that the Prussian states in the eighteenth century were not characterized exclusively by particularism. Rather, at the beginning of the eighteenth century, the citizens of Elbing moved closer to the Polish-Lithuanian Commonwealth.

KEYWORDS: Polish-Lithuanian Commonwealth, Royal Prussia, Prussia, Elbing, Great Northern War, identity, political loyalties

* Dieser Aufsatz stellt eine überarbeitete Form zweier Kapitel meiner Masterarbeit „Vaterstadt, Vaterland, Republik – multiple Zugehörigkeiten einer Stadt zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Die Stadt Elbing und ihre Selbstverortung in der polnisch-litauischen Staatenunion“ dar, die ich im Sommersemester 2017 an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingereicht habe. Für Kritik, Hinweise und Unterstützung danke ich insbesondere meinen Betreuern Prof. Dr. Yvonne Kleinmann und Prof. Dr. Michael G. Müller.

„Ja es beklagt die Stadt/ daß Sie/ nach dem mit der natürlichen Vernunft fast nichts förmlicher übereinstimmt/ als daß diejenigen/ welche in ein Corpus zusammen treten [...] ohne eigene Bewilligung einer frembden Regierung nicht unterworfen werden können/ dennoch zur Hypothek übergeben worden.“

Mit diesen Worten klagte der Elbinger Rat 1700 in einer anonymen apologetischen Druckschrift¹ die Stände Polen-Litauens an. Sie hätten es im November 1698 zugelassen, dass die Stadt von Truppen des Brandenburger Kurfürsten Friedrich III. als Pfand besetzt wurde. Wenig später, 1703, ergab sich die Handelsstadt im Zuge des Großen Nordischen Krieges (1700-1721) den schwedischen Truppen. Somit sahen die Elbinger Bürger an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert sowohl ihre städtische Autonomie als auch die Verbindung ihrer Stadt zum polnisch-litauischen Unionsstaat gefährdet.

Elbing hatte sich zusammen mit anderen Ständen Preußens 1454 vom Deutschen Orden losgesagt und durch einen Inkorporationsakt dem Königreich Polen unterstellt. Seitdem war die Handelsstadt zusammen mit Danzig und Thorn Teil des Königlichen Preußen und der Krone Polen. Als eine der drei großen Städte im Königlichen Preußen und als Mitglied im Senat des Preußischen Generallandtags nahm Elbing eine wichtige Position im landespolitischen Geschehen ein und partizipierte am politischen Leben des Unionsstaats. Darüber hinaus war die Stadt durch ihren Handel und ihr vermögendes Patriziat ein überregionales Wirtschaftszentrum.²

Der polnische König Jan Kazimierz hatte während des Zweiten Nordischen Krieges (1655-1660) zum einen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg zum souveränen Herrscher über das Herzogtum Preußen gemacht. Der Kurfürst trachtete danach, eine Landverbindung zwischen dem Herzogtum und Brandenburg herzustellen, was nur auf Kosten des polnisch-litauischen Unionsstaats möglich war. Zum anderen hatte Jan Kazimierz Elbing in den Verträgen von Wehlau und Bromberg (1657) an Friedrich Wilhelm verpfändet, weil er dessen militärische Hilfe gegen das Schwedische Königreich benötigt hatte. Die Verpfändung fand zwar keinen expliziten Eingang in den Friedensvertrag von Oliva (1660), und weder Friedrich Wilhelm noch sein Nachfolger Friedrich III. konnten die Verpfändung durchsetzen. Letzterer erkannte aber 1698, nachdem der sächsische Kurfürst als August II. zum König von Polen gekrönt worden war, einen geeigneten Moment, um Elbing zu be-

¹ Kurzer Bericht/ warumb S(eine)r Churfürstl(ichen) Durchl(aucht) von Brandenburg Völcker Einnehmung Die Stadt Elbing/ Anno 1698 nicht habe vermeiden können, in: Archiwum Państwowe w Gdańsku (APGd) [Staatsarchiv Danzig], Rękopisy Elbląskie (RE) [Elbinger Handschriften], Sign. 492, Nr. 452, Bl. 268.

² Vgl. HANS-JÜRGEN BÖMELBURG: Politische Öffentlichkeit und Verfassung zwischen Königsherrschaft, Oligarchie und Adelsrepublikanismus, in: DERS. (Hrsg.): Polen in der europäischen Geschichte. Ein Handbuch in vier Bänden. Band 2: Frühe Neuzeit. Stuttgart 2017, S. 369-396, hier S. 387 f.; MICHAEL G. MÜLLER: Zweite Reformation und städtische Autonomie im Königlichen Preußen. Danzig, Elbing und Thorn in der Epoche der Konfessionalisierung (1557-1660), Berlin 1997, S. 29 f.

setzen.³ Das Königliche Preußen war zudem ab 1703 Schauplatz des Großen Nordischen Krieges. August II. hatte den Ständen Polen-Litauens versprochen, Teile des schwedischen Livlands zurückzuerobern.⁴ Elbing befand sich aufgrund seiner geografischen Lage – nur wenige Kilometer von der Ostsee entfernt – in Gefahr, wie bereits 1626 und 1655 von Schweden besetzt zu werden. Der kriegerische Konflikt zwischen den europäischen Staaten brach 1700 aus, als Sachsen und Dänemark Schweden angriffen. Am 11. Dezember 1703 musste Elbing sich zum dritten Mal schwedischen Truppen ergeben.⁵ Die Wende zum 18. Jahrhundert ist als Untersuchungszeitraum auch deshalb interessant, weil die preußischen Städte im Verlaufe des 17. Jahrhunderts ständepolitisch isoliert worden waren.⁶ Während in den drei preußischen Städten der Protestantismus dominierte, hatte sich im polnischen und litauischen Adel der Katholizismus durchgesetzt, der zu einem Bestandteil des adligen Selbstverständnisses wurde.⁷ Zu dieser Zeit nahm die konfessionelle Zugehörigkeit eine wichtigere Rolle ein als die sprachliche.⁸ Sprache konnte

³ Vgl. JÓZEF WŁODARSKI: *Losy polityczne (1626-1772)* [Das politische Schicksal (1626-1772)], in: ANDRZEJ GROTH (Hrsg.): *Historia Elbląga (1626-1772)*, Bd. 2,2, Gdańsk 1997, S. 5-65, hier S. 34-40; STANISŁAW GIERSZEWSKI: *Elbląg. Przeszłość i teraźniejszość* [Elbing. Vergangenheit und Gegenwart], Gdańsk 1978, S. 150-153; WANDA KLESIŃSKA: *Okupacja Elbląga przez Brandenburgię w latach 1698-1700* [Die Besetzung Elbings durch Brandenburg in den Jahren 1698-1700], in: *Rocznik Elbląski* 4 (1969), S. 85-121, hier S. 86 ff.

⁴ Vgl. L. R. LEWITTER: *Russia, Poland and the Baltic. 1697-1721*, in: *The Historical Journal* 11 (1968), 1, S. 3-34, hier S. 3 f.; ROBERT I. FROST: *The Northern Wars. War, State and Society in Northeastern Europe 1558-1721*, Harlow u. a. 2000, S. 226 f., 296.

⁵ Vgl. FROST (wie Anm. 4), S. 229 ff., 263-266; WŁODARSKI (wie Anm. 3), S. 63 ff.

⁶ KARIN FRIEDRICH: *Von der religiösen Toleranz zur gegenreformatorischen Konfessionalisierung. Konfessionelle, regionale und ständische Identitäten im Unionsstaat*, in: BÖMELBURG, *Polen in der europäischen Geschichte* (wie Anm. 2), S. 251-289, hier S. 275 ff.

⁷ Zur Re-Konversion des Adels zum Katholizismus siehe WŁODZIMIERZ DWORZACZEK: *Oblicze wyznaniowe senatu Rzeczypospolitej* [Das konfessionelle Antlitz des Senats der Republik], in: DERS. (Hrsg.): *Munera litteraria. Księga ku czci profesora Romana Pollaka*, Poznań 1962, S. 41-56; HENRYK LULEWICZ: *Skład wyznaniowy senatorów świeckich Wielkiego Księstwa Litewskiego za panowania Wazów* [Die konfessionelle Zusammensetzung der weltlichen Senatoren im Großherzogtum Litauen unter der Herrschaft der Wasa], in: *Przegląd Historyczny* 68 (1977), 3, S. 425-445. Siehe für den Katholizismus als Teil des Adelsprogramms HANS-JÜRGEN BÖMELBURG: *Frühneuzeitliche Nationen im östlichen Europa. Das polnische Geschichtsdenken und die Reichweite einer humanistischen Nationalgeschichte (1500-1700)*, Wiesbaden 2006, S. 286-303; DERS., *Politische Öffentlichkeit* (wie Anm. 2), S. 393 ff.; MICHAEL G. MÜLLER: *Städtische Gesellschaft und territoriale Identität im Königlichen Preußen um 1600. Zur Frage der Entstehung deutscher Minderheiten in Osteuropa*, in: *Nordost-Archiv NF* 6 (1997), 2, S. 565-584, hier S. 577 f.

⁸ Vgl. HANS-JÜRGEN BÖMELBURG: *Sprachliche, religiöse und kulturelle Sondergruppen. Trennungslinien zwischen Mehrheiten und Minderheiten*, in: DERS., *Polen in der europäischen Geschichte* (wie Anm. 2), S. 719-739, hier S. 721 ff.

nur schlecht als Trennungslinie fungieren, weil viele Menschen mehr als nur eine beherrschten und es keine ausgeprägte Standardisierung von Sprache gab.

Spätestens seit Karin Friedrichs *The Other Prussia* besteht Konsens in der Forschung, dass die Bürger der drei großen Städte im Königlichen Preußen eine eigene preußisch-landständische Identität entwickelten und dabei die Bindung zur Krone Polen bis ins ausgehende 18. Jahrhundert grundsätzlich nicht infrage stellten.⁹ So hatten sie auch nach anfänglicher Distanz die Union von Lublin (1569) akzeptiert.¹⁰ Aber die Verbundenheit zwischen den preußischen Städten und dem Unionsstaat unterlag Schwankungen. Der Große Nordische Krieg war für die Bürger Danzigs, Elbings und Thorns eine einschneidende Erfahrung und stellte deren Bindung zum polnisch-litauischen Unionsstaat auf eine harte Probe. Friedrich stellt fest, dass sich im Verlauf des Krieges die Einstellungen des preußischen Adels und der Stadtbevölkerung gegenüber dem König von Polen und dem Unionsstaat verändert hätten. Insbesondere in Danzig habe sich die politische Identität der Bürger signifikant gewandelt hin zu einer größeren Distanz zum polnischen König.¹¹ Während sie in den Jahrhunderten zuvor immer betont hätten, mit der Krone Polen lediglich über eine Personalunion verbunden zu sein, sei nun die Loyalität der Stadt gegenüber der gesamten Republik stärker betont worden.

Die Situation der Elbinger unterschied sich insofern von jener der Bürger Thorns und Danzigs, als die kleinste Stadt sich auch durch den Brandenburger Kurfürsten bedroht sah und im Vergleich zu den anderen beiden Städten am wenigsten Geld in die Verteidigung investieren konnte. Vor diesem Hintergrund erscheint es lohnend, näher zu untersuchen, wie sich die Elbinger Bürger innerhalb des Königlichen Preußen und des polnisch-litauischen Unionsstaates in der krisenhaften Zeit der Besetzung durch brandenburgische und schwedische Truppen (1698-1703) positionierten. Die Geschichtsschreibung hat bisher für das 18. Jahrhundert einen Partikularismus der preußischen Stände gegenüber dem Unionsstaat hervorgehoben. Vor allem die Eliten der drei großen Städte hätten betont, dass ihre Provinz mit der Krone Polen nur über

⁹ Vgl. KARIN FRIEDRICH: *The Other Prussia. Royal Prussia, Poland and Liberty, 1569-1772*, Cambridge 2000, S. 9 f., 217 f.; KOLJA LICHY: Vom dynastischen Unionsreich zur parlamentarischen Union von 1569, in: BÖMELBURG, *Polen in der europäischen Geschichte* (wie Anm. 2), S. 169-203, hier S. 195. Deutsche Historiker behaupteten zum Teil noch in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg, das Königliche Preußen sei ursprünglich deutsch und die Zeit der polnischen Staatlichkeit eine Phase der Unterdrückung gewesen, vgl. dazu die Ausführungen bei JÖRG HACKMANN: *Ostpreußen und Westpreußen in deutscher und polnischer Sicht. Landeshistorie als beziehungsgeschichtliches Problem*, Wiesbaden 1996, S. 4, 200-210, 316 f., 341-348.

¹⁰ Die preußischen Städte integrierten sich im 16. und 17. Jahrhundert in den polnisch-litauischen Unionsstaat, indem sie sich gemeinsam mit Teilen des Adels für die Sicherung der Glaubensfreiheit einsetzten, vgl. MÜLLER, *Zweite Reformation* (wie Anm. 2), S. 168 ff., 174 f.

¹¹ Vgl. FRIEDRICH, *The Other Prussia* (wie Anm. 9), S. 179 f.

eine Personalunion des Königs verbunden sei.¹² Die folgende Untersuchung soll hingegen zeigen, dass der Weg des Partikularismus keineswegs vorgezeichnet war. Vielmehr näherten sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts Teile der Elbinger Bürger angesichts der militärischen Besetzungen an die Stände des Unionsstaates an. Im Allgemeinen wurde Elbing, wohl aufgrund der geringeren wirtschaftlichen und politischen Bedeutung, von der Forschung weniger Aufmerksamkeit gewidmet als Danzig und Thorn.¹³ Die Literatur zur brandenburgischen und schwedischen Besetzung Elbings begnügt sich zudem mit einer Rekonstruktion der Ereignisse.¹⁴

Gegenstände der vorliegenden Untersuchung sind die einleitend zitierte Druckschrift aus dem Jahr 1700 und weitere Quellen aus dem Danziger Staatsarchiv: Verhandlungsbücher des Rates und der Präsentierten Gemeinde sowie deren Briefe an die Stände Polen-Litauens, des Königlichen Preußen und an den Kurfürsten von Brandenburg. Die Präsentierte Gemeinde war in Elbing offiziell 1526 als zweites politisches Organ (daher auch „Zweite Ordnung“ genannt) neben dem Rat geschaffen worden, in der Bürger aus den vier Stadtquartieren (zumeist Handwerker) Platz nahmen. Allerdings wählte der Rat die Mitglieder der Präsentierten Gemeinde.¹⁵ Vergleichbare politische Organe entstanden im 16. Jahrhundert auch in Danzig und Thorn. Außerdem werden zwei zeitgenössische Berichte zur Okkupation Elbings durch die Brandenburger in die Untersuchung einbezogen, die der Regionalhistoriker Max Töppen Ende des 19. Jahrhunderts veröffentlicht hat.¹⁶

Der erste Bericht, die Chronik *Brandenburger Anlauf und nachmalige Eroberung. Anno 1698 d. 14. October* stammt von Dominic Meyer, Ratsherr und ab 1709 Bürgermeister von Elbing. Autor des zweiten Berichtes ist der Elbinger Bäckermeister Friedrich Herzberg, der bei der Belagerung durch die Brandenburger als Stadtwache unmittelbar am Geschehen beteiligt war. Er verfasste ein *Bürgerbuch*, in dem er die wesentlichen Ereignisse zwischen 1698 und 1705 festhielt. Der bei Töppen abgedruckte Ausschnitt aus dem *Bürgerbuch* Herzbergs betrifft nur die Zeit der Belagerung durch die Brandenburger. Es ist nicht zu klären, zu welchem Zeitpunkt beide Männer die Berichte niederschrieben. Meyer tat dies frühestens nach dem 28. November

¹² Ebenda, S. 172; HANS-JÜRGEN BÖMELBURG: Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat. Vom Königlichen Preußen zu Westpreußen (1756-1806), München 1995, S. 145-186; MILOŠ ŘEZNÍK: Politische Identität im Königlichen Preußen im 18. Jahrhundert, in: Nordost-Archiv NF 6 (1997), 2, S. 585-605.

¹³ Vgl. MÜLLER, Zweite Reformation (wie Anm. 2), S. 30 ff.

¹⁴ Vgl. KLESIŃSKA (wie Anm. 3), S. 110, 118; FRIEDRICH, The Other Prussia (wie Anm. 9), S. 160, 182; WŁODARSKI (wie Anm. 3), S. 45-59; GIERSZEWSKI (wie Anm. 3), S. 150-153.

¹⁵ Vgl. GIERSZEWSKI (wie Anm. 3), S. 128-142, insbesondere S. 136; EDWARD CARSTENN: Elbings Verfassung zu Ausgang der polnischen Zeit, in: Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins (1910), 52, S. 1-74, hier S. 17 f.

¹⁶ Vgl. MAX TÖPPEN: Zwei zeitgenössische Berichte über die Besetzung der Stadt Elbing durch die Brandenburger im Jahre 1698, in: Altpreußische Monatsschrift 33 (1896), 1/2, S. 149-189, hier S. 149 f.

1698, da sein letzter Eintrag in der Chronik diesen Tag betrifft. Er könnte den Text aber auch später geschrieben haben. Herzberg kann seinen Bericht frühestens im Laufe des Jahres 1700 verfasst haben, weil er sich auf die oben zitierte apologetische Druckschrift aus demselben Jahr bezieht.

Die beiden zeitgenössischen Berichte und die apologetische Schrift haben in der Forschung bislang zumeist nur als Basis zur Rekonstruktion der Ereignisse gedient. Lediglich Friedrich geht darüber hinaus, wenn sie die apologetische Schrift als Verbundenheitsbekundung der Elbinger gegenüber den Ständen des polnisch-litauischen Unionsstaates interpretiert.¹⁷ Es gilt bei der Analyse der Dokumente vor allem zu beachten, dass sie nicht als Belege ständiger Loyalität gegenüber den Ständen des Unionsstaats seitens der Elbinger Bürger zu verstehen sind. Vielmehr finden sich in den Quellen situative Bekundungen und Argumentationen. Der Verfasser- und Adressatenkontext muss berücksichtigt werden, um die Stellungnahmen korrekt einordnen zu können.

Die brandenburgische Besetzung 1698 in der Korrespondenz an den Unionsstaat

Mitte Oktober 1698 machte Friedrich III., Kurfürst von Brandenburg und Herzog in Preußen, seinen Anspruch von 1657 auf das verpfändete Elbing geltend. Er ließ seine Truppen vor der Stadt aufmarschieren. Deren Bürger wussten anfangs nicht, dass Friedrich III. in Absprache mit dem neu gewählten polnischen König, August II., handelte. Beide Monarchen hatten im Sommer 1698 in einem geheimen Abkommen vereinbart, dass der Brandenburger die Stadt nun besetzen sollte, da die im Vertrag von Wehlau festgelegte Summe, um Elbing auszulösen, nicht gezahlt worden war. August II. hatte sich gegenüber dem Kurfürsten im Gegenzug dazu verpflichtet, die Abtretung der Handelsstadt auf dem nächsten polnisch-litauischen Reichstag durchzusetzen, wofür er – natürlich insgeheim – einen hohen Geldbetrag als Belohnung erhalten sollte.¹⁸ Als sich herausstellte, dass die Stadt keine Hilfe vonseiten der Stände des Königlichen Preußen und Polen-Litauens zu erwarten hatte, entschied Rat und Präsentierte Gemeinde im November 1698, angesichts der brandenburgischen Übermacht zu kapitulieren.¹⁹

Es gelang August II. auf dem Reichstag im Sommer 1699 in Warschau jedoch nicht, die Abtretung Elbings durchzusetzen, weil die Besetzung große Empörung bei den polnisch-litauischen Ständen hervorgerufen hatte. Auf de-

¹⁷ FRIEDRICH, *The Other Prussia* (wie Anm. 9), S. 182.

¹⁸ Vgl. WŁODARSKI (wie Anm. 3), S. 45 f. Die Beweggründe Augusts II. sind nicht eindeutig zu klären. Manche Historiker gehen davon aus, dass er die Besetzung Elbings durch brandenburgische Truppen als Vorwand habe nutzen wollen, um sächsisches Militär nach Polen zu holen und so dort seine Position zu stärken, vgl. ebenda, S. 45; KLESIŃSKA (wie Anm. 3), S. 88 f.

¹⁹ Vgl. WŁODARSKI (wie Anm. 3), S. 46-53; KLESIŃSKA (wie Anm. 3), S. 88-105.

ren Drängen bildete man eine polnisch-brandenburgische Kommission, die einen Vertrag zur friedlichen Beilegung des Konfliktes ausarbeitete. Nach dem *tractatus retradictae Elbingae* vom 13. November 1699 blieb Elbing Teil der polnischen Krone. Die formalrechtliche Situation änderte sich trotzdem zu Ungunsten der Stadt. Während 1660 im Frieden von Oliva die Rechtsfrage um die Verpfändung von 1657 offen geblieben war, erkannte der polnisch-litauische Unionsstaat mit dem neuen Vertrag seine Pfandschuld an. Deren Summe wurde um ein Viertel auf 300 000 Taler verringert. Der Kurfürst war laut Vertrag berechtigt, sollte die Zahlungsfrist von eineinhalb Jahre nach dem nächsten Reichstag nicht eingehalten werden, Elbinger Landgüter (also außerhalb der Stadtmauern) zu besetzen.²⁰

Für Elbing sollte dieses Arrangement ein Nachspiel haben: Nach der Übergabe der Stadt an Polen erklärte eine polnisch-litauische Kommission unter dem Vorsitz des Ermländer Bischofs Andrzej Chryzostom Załuski die Elbinger für schuldig, sich den Brandenburgern ergeben zu haben. Sie erlegte der Handelsstadt auf, sich mit 50 000 Talern an der Pfandschuld zu beteiligen. Ungeachtet dessen verfügte die Kommission, Elbing in seine alten Rechte gegenüber dem Königlichen Preußen und der Krone Polen einzusetzen.²¹

Die anonyme Druckschrift von 1700, die an alle Stände Polen-Litauens gerichtet war, verteidigte Elbing vor dem Vorwurf, den Unionsstaat verraten zu haben. Es liegt nahe anzunehmen, dass eines oder mehrere Mitglieder des Rates die Schrift verfassten. 1626, nach der ersten Besetzung Elbings durch schwedische Truppen, hatte sich bereits der Bürgermeister und Rat Friedrich Zahmel in einer apologetischen Schrift an die Stände Polen-Litauens gewandt.²² Herzberg erwähnt in seinem Bericht, dass ein Ratsherr, den er nicht beim Namen nennt, eine apologetische Schrift verfasst habe, die 1700 gedruckt wurde.²³ Selbst wenn es sich nur um einen einzelnen Ratsherrn gehandelt hätte, wäre es sehr unwahrscheinlich, dass die Schrift ohne Zustimmung anderer Ratsmitglieder gedruckt worden wäre. In dieser heiklen politischen Situation verständigten sich die Ratsherren sicherlich über ihre Strategie, weil es um die Interessen der gesamten Stadt ging. Der Rat, so ist zu vermuten, wollte verhindern, dass aus den Reihen der preußischen Stände die rechtliche Position Elbings im Königlichen Preußen infrage gestellt würde. Der Adel misstraute Elbing, weil die Stadt 1626 und 1655 von schwedischen Truppen besetzt worden und Schweden ebenso wie der größte Teil der Elbinger Bürger protestantisch war. Aus Sicht des Adels war es zweifelhaft, ob Elbing seiner politischen Verantwortung gerecht werden könne, die der Stadt aus ihren landesrechtlichen Privilegien erwuchs.²⁴

²⁰ Vgl. WŁODARSKI (wie Anm. 3), S. 56 f.

²¹ Vgl. KLESIŃSKA (wie Anm. 3), S. 114 f.

²² Vgl. FRIEDRICH, *The Other Prussia* (wie Anm. 9), S. 142.

²³ Vgl. TÖPPEN (wie Anm. 16), S. 184 f.

²⁴ Vgl. FRIEDRICH, *The Other Prussia* (wie Anm. 9), S. 139, 141 ff.; JAN GERLACH: *Elbłag – strażnikiem pieczęci Prus Królewskich (1454-1772)* [Elbing – Hüter des Siegels des Königlichen Preußens], in: *Rocznik Elbląski* 2 (1963), S. 97-139, hier S. 119-127.

In der Druckschrift argumentiert der Verfasser vor allem vertragsrechtlich: Die Verpfändung von 1657 sei unrechtmäßig gewesen, da sie gegen den Inkorporationsakt mit der Krone Polen von 1454 als „Grund- und Hauptrechte der Lande Preussen“ verstoßen habe. 1454 habe der polnische König Kazimierz IV. zugesichert, die Stadt „von dem Leibe und Vollkommenheit Unseres Königreiches Pohlen nicht wollen vereusern/ versetzen/ oder trennen [zu] lassen“.²⁵ Folglich habe König Jan Kazimierz 1657 Rechtsbruch begangen, als er Elbing dem Brandenburger Kurfürsten verpfändet hatte.²⁶ Vielmehr wäre Polen verpflichtet gewesen, die ausstehende Zahlung an den Kurfürsten zu leisten.²⁷

Die Ratsherren unterstützen ihre vertragsrechtlichen Erwägungen mit zwei weiteren Argumenten: Erstens bemühen sie in Bezug auf den Inkorporationsakt von 1454 den allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach ein Teil eines Körpers „ohne eigene Bewilligung einer fremdben Regierung nicht unterworfen werden können“.²⁸ Damit bringen sie die von den drei großen Städten wiederholt geäußerte Auffassung zum Ausdruck, wonach das preußische Land 1454 nicht in die Krone Polen einverleibt worden, sondern (auch nach der Union von Lublin 1569) ein eigenständiger Landesteil geblieben sei.²⁹ Zweitens bekräftigen die Verfasser das vertragsrechtliche Argument mittels einer Allegorie. Die Republik habe mit der Verpfändung Elbings „ein ergänzendes Theil ihres Leibes getrennet/ und so die Brust der Preußischen Province geöffnet/ durch welche mit der Zeit der Weg zum Herzen gebahnet würde“.³⁰ Die apologetische Schrift positioniert somit das Königliche Preußen mit Elbing als einen essenziellen Bestandteil des polnisch-litauischen Unionsstaates.

Auffällig häufig verwendet der Autor die Begriffe „Treue“ und „Eid“. Damit unterstreicht er, dass die Stadt Elbing weder Preußen noch Polen gegenüber vertragsbrüchig geworden sei. Kurfürst Friedrich III. habe „dem geleisteten Eid zuwider“³¹ die Stadt überreden wollen, sich von seinen Truppen besetzen zu lassen. Dem hätten die Bürger Elbings wegen ihres Eids auf den polnischen König August II. aber nicht zustimmen wollen. Man habe sich daher erst in dem Moment zur Aufgabe entschlossen, als auch von ihm keine (militärische) Hilfe geleistet worden sei. Die Wichtigkeit des Eides zu betonen, war eine Gemeinsamkeit Elbings mit anderen preußischen Städten. So

²⁵ Kurzer Bericht/ warumb ... (wie Anm. 1), Bl. 254.

²⁶ Vgl. ebenda, Bl. 252.

²⁷ Vgl. ebenda, Bl. 255.

²⁸ Ebenda, Bl. 268.

²⁹ Vgl. STANISŁAW ACHREMCZYK: *Reprezentacja stanowa Prus królewskich w latach 1696-1772. Skład społeczny i działalność* [Die Standesvertretung des Königlichen Preußen in den Jahren 1696-1772. Gesellschaftliche Zusammensetzung und Wirken], Olsztyn 1981, S. 23 f.; ŘEZNÍK (wie Anm. 12), S. 594 f., 597 f.

³⁰ Kurzer Bericht/ warumb ... (wie Anm. 1), Bl. 252.

³¹ Ebenda, Bl. 257.

erklärten sich Danzig und Thorn erst nach der Abdankung Augusts II. bereit, auf Stanisław Leszczyński als polnischen König den Eid abzulegen.³²

Nach den Erfahrungen aus dem 17. Jahrhundert ist es nicht verwunderlich, dass sich die Elbinger Ratsherren 1700 angesichts der Besetzung zur Verteidigung der städtischen Privilegien an die Stände Polen-Litauens wandten. Das Bild der Republik als Körper – und des Königlichen Preußen als dessen Teil – war eine von den Räten und zeitgenössischen Chronisten seit dem 15. Jahrhundert bemühte Allegorie der politisch-rechtlichen Verbindung der drei großen Städte bzw. des Königlichen Preußen mit dem Unionsstaat.³³ Die Elbinger Ratsherren bemühten somit eine Rhetorik, die seit Langem Bestandteil des politischen Programms der drei großen Städte war: die gleichzeitige Betonung der Autonomie und der Zugehörigkeit zum Unionsstaat.³⁴ Aber sie gingen dabei über die gewohnte Argumentation der Städte hinaus: Die Ratsherren aller drei Städte hatten bislang den Inkorporationsakt in der Regel als negatives Argument genutzt, um Beschlüsse des Königs oder des Reichstags zu verhindern, wenn sie die städtische Autonomie oder preußische Landesrechte gefährdet sahen. So erkannten sie Steuerbeschlüsse des Reichstags ohne Zustimmung des preußischen Generallandtags nicht an.³⁵ Im Gegensatz dazu nutzten die Elbinger Ratsherren den Inkorporationsakt nun als positives, integratives Argument, um die eigene Stellung in der preußischen Provinz und im Unionsstaat zu behaupten. Sie stellten dabei die Verbindung zum Unionsstaat, und nicht etwa zum König von Polen, heraus.

Elbing war 1699 von der polnisch-litauischen Kommission auferlegt worden, einen kleinen Teil der Summe aufzubringen, zu der sich die Republik gegenüber dem Kurfürsten im *tractatus retradictae Elblingae* verpflichtet hatte. Der Rat versuchte, die Bürgerschaft an der Zahlung zu beteiligen. Da die Bürgerschaft die Höhe des von ihr aufzubringenden Betrags für ungerechtfertigt hielt, wandte sie sich in einem *gravamen* an die Stände des Königlichen Preußen. Sie argumentiert darin mit den Beschlüssen der polnisch-litauischen Kommission, durch die das Vorgehen des Rates, „der Bürgerschaft eine neue last u. Privat Accise“ aufzuerlegen³⁶, nicht gedeckt sei. Die Bürgerschaft be-

³² Vgl. FRIEDRICH, *The Other Prussia* (wie Anm. 9), S. 174 ff.; JERZY DYGDAŁA: *Upadek miasta w dobie wojny północnej (1700-1718)* [Niedergang der Stadt während des Nordischen Krieges (1700-1718)], in: MARIAN BISKUP (Hrsg.): *Historia Torunia*. Bd. 2,3: *Między barokiem i oświeceniem (1660-1793)*, Toruń 1996, S. 138-174, hier S. 143-147.

³³ Vgl. FRIEDRICH, *The Other Prussia* (wie Anm. 9), S. 64 f.

³⁴ Vgl. MÜLLER, *Zweite Reformation* (wie Anm. 2), S. 173 f.

³⁵ Vgl. KARIN FRIEDRICH: *Citizenship in the Periphery. Royal Prussia and the Union of Lublin 1569*, in: DIES., BARBARA M. PENDZICH (Hrsg.): *Citizenship and Identity in a Multinational Commonwealth. Poland-Lithuania in Context, 1550-1772*, Leiden – Boston 2009, S. 49-69, hier S. 63 ff.; DYGDAŁA, *Upadek miasta* (wie Anm. 32), S. 155 ff.

³⁶ *Kopia pisma mieszczan elbląskich do Stanów Pruskich w sprawie okupacji Terytorium Elbląskiego i wynikających stąd obciążeń dla miasta, 1700* [Kopie des Schreibens der Elbinger Bürger an die preußischen Stände in der Angelegenheit der Besetzung des

schuldigt den Rat in dem Brief zudem „der unverantwortlichen Übergabe“³⁷ an die Brandenburger.

Die Bürgerschaft nutzt darüber hinaus den aktuellen Konflikt, um den Rat grundsätzlich für sein „allzufreyes u. absolutes Regiment“³⁸ zu kritisieren. Sie bezichtigt ihn, Privilegien der Stadt aus dem 16. Jahrhundert (die Statuta Sigismundi von 1526 sowie die Karnkowskischen Konstitutionen von 1568) zu ignorieren, die u. a. die Macht des Rats eingeschränkt hatten.³⁹ Schließlich versucht die Bürgerschaft ihrem Anliegen Nachdruck zu verleihen, indem sie ihre Verbundenheit gegenüber den preußischen Ständen zum Ausdruck bringt. Diese täten, wenn sie sich im Sinne der Bürgerschaft beim Rat einsetzen, „dem Vaterland ein höchst angenehmes u. ersprießliches Werke, den bedrängten Bürgern aber zu Elbing eine unvergleichlich hohe Wolthat“.⁴⁰

Innerstädtische Konflikte zwischen Teilen der Bürgerschaften und den Stadtregierungen um Steuererhebungen und politische Partizipation waren ein allgemeines europäisches Phänomen in der Frühen Neuzeit und lassen sich auch in deutschen, französischen, spanischen oder englischen Städten nachweisen. Die Bürgerschaften richteten ihre Beschwerden in der Regel direkt an den Stadtherren, sei er nun Kaiser, König oder Fürst.⁴¹ Im Königlichen Preußen hatten sich die Bürgerschaften der drei großen Städte im 16. und 17. Jahrhundert politische Teilhabe erkämpft und diese durch Privilegien der Könige Polens bestätigen lassen. Die Privilegien sicherten ihnen zwar einen gewissen Einfluss, aber dieser unterlag, ebenso wie die Kontrolle des Rates durch die Bürgerschaften, immer wieder Aushandlungsprozessen. So wie die Elbinger Bürger in dem Brief an die preußischen Stände ihre Beschwerde über das „absolute Regiment“ des Rates auf die Beschlüsse der Karnkowski-Kommission stützten, gründete auch die Bürgerschaft Danzigs Klagen gegen ihren Rat häufig auf die Konstitutionen, die sie von der Karnkowski-Kommission erhalten hatte. Dabei war deren Rechtsstatus umstritten. Zwar hatte der Reichstag die Konstitutionen 1570 bestätigt, aber König Zygmunt I. annullierte sie für Elbing zwei Jahre später, und König Stefan Batory erklärte sie 1585 für Danzig als ungültig.⁴² Während die Räte Danzigs und Elbings die Annullierung für rechtens erachteten, waren die Bürgerschaften beider Städte mehrheitlich der Ansicht, die Annullierung sei ohne die Zustimmung des

Elbinger Territoriums und der daraus resultierenden Beschwerden für die Stadt, 1700], in: APGD, Akta Miejskie Elbląga (AME) [Städtische Akten Elbings], Sign. 369/1, Nr. 234, Bl. 2.

³⁷ Ebenda.

³⁸ Ebenda, Bl. 1.

³⁹ Vgl. ebenda.

⁴⁰ Ebenda, Bl. 3.

⁴¹ Vgl. CHRISTOPHER R. FRIEDRICHS: *The Early Modern City (1450-1750)*, London u. a. 1995, S. 303-315, insbesondere S. 309-312; HERBERT KNITTLER: *Die europäische Stadt in der Frühen Neuzeit*, Wien – München 2000, S. 136-141.

⁴² Vgl. FRIEDRICH, *The Other Prussia* (wie Anm. 9), S. 111 f.; GIERSEWSKI (wie Anm. 3), S. 138 ff.

Reichstags ungültig.⁴³ Der Rat Thorn's machte sich die Wirren des Großen Nordischen Krieges – auch diese Stadt wurde 1703 von schwedischen Truppen besetzt – zunutze, ignorierte die Mitbestimmung der Bürgerschaft und erließ Steuern ohne deren Zustimmung. Die Bürgerschaft wiederum beschwerte sich darüber beim königlichen Hof.⁴⁴

Die Klage der Elbinger Bürgerschaft über den Rat steht also in einer langen Reihe lokalpolitischer und sozialer Auseinandersetzungen. Auffällig ist sie aber in folgender Hinsicht: Bei den innerstädtischen Streitigkeiten richteten sich die Bürgerschaften in der Regel direkt an den König (als ihren Herrn) und verklagten ihre Räte ggf. vor dem Assessorialgericht.⁴⁵ Dieses existierte als königliches Gericht seit Mitte des 16. Jahrhunderts. Zu seinen Kompetenzen gehörten unter anderem Streitfälle von Städten oder deren Bürgern, die das Magdeburger oder Kulmer Stadtrecht besaßen.⁴⁶ Die Elbinger Bürgerschaft stützte 1700 ihre Anschuldigungen gegen den Rat auf königliche Privilegien sowie die Beschlüsse der Unionskommission, wandte sich aber an die Stände des Königlichen Preußen, in denen sie vermutlich bessere Verbündete sah als im König.

Die Schriften des Rates und der Bürgerschaft legen nahe, dass sich viele Elbinger Bürger schon vor dem Ausbruch des Großen Nordischen Krieges vom König abwandten und sich stärker um die Verbundenheit zu den Ständen der Provinz und des Unionsstaates kümmerten. Zwar lässt sich nicht genau belegen, was die Bürger dazu bewogen hat. Es ist aber zu vermuten, dass sie u. a. deswegen kein Vertrauen mehr in August II. setzten, weil dieser Elbing bei der Besetzung durch die Brandenburger nicht zur Hilfe gekommen war.

Die brandenburgische Besetzung 1698 in der Korrespondenz an den Brandenburger Kurfürsten

Meyer und Herzberg akzentuieren in ihren Berichten *Brandenburger Anlauf* bzw. *Bürgerbuch* zwei andere Perspektiven auf die brandenburgische Besetzung Elbings. Während Ratsherr Meyer vorwiegend deskriptiv die Ereignisse und vor allem die Handlungen des Rates vor der Einnahme durch die Bran-

⁴³ Vgl. EDMUND CIEŚLAK: Okres „potopu“ szwedzkiego [Die Zeit der schwedischen „Sintflut“], in: DERS. (Hrsg.): Historia Gdańska, Bd. 3,1, Gdańsk 1993, S. 35-56, hier S. 49 f.

⁴⁴ Vgl. DYGDAŁA, Upadek miasta (wie Anm. 32), S. 165-174.

⁴⁵ Vgl. für Thorn DENS.: Toruń między szwedzkim potopem a wojną północną (1660-1699) [Thorn zwischen der schwedischen Sintflut und dem Nordischen Krieg], in: BISKUP (wie Anm. 32), S. 96-137, hier S. 106-125; für Danzig vgl. CIEŚLAK, Okres (wie Anm. 43), S. 48-51; DERS.: Walka o reformy – Jan Sobieski w Gdańsku [Der Kampf um Reformen – Jan Sobieski in Danzig], in: DERS., Historia Gdańska 3,1 (wie Anm. 43), S. 141-175, hier S. 146-154.

⁴⁶ Vgl. JULIUSZ BARDACH, BOGUSŁAW LEŚNODORSKI, MICHAŁ PIETRZAK: Historia ustroju i prawa polskiego [Geschichte der polnischen Staats- und Rechtsordnung], 6. Aufl., Warszawa 2009, S. 266.

denburger schildert, zeichnet sich Herzbergs Bericht durch eine dramatische Darstellung und pointierte subjektive Wertungen aus. Herzberg gehörte der Präsentierten Gemeinde an und kritisierte den Rat für sein Handeln während der Belagerung.

Meyer schildert die politisch-rechtliche Argumentation des Rates gegenüber dem brandenburgischen General Brandt. Demnach sei die Verpfändung Elbings 1657 „von der Stadt niemals nicht angenommen, vielmehr aber dawider geredet worden“.⁴⁷ Die Verpfändung habe daher gegen die Autonomierechte der Stadt verstoßen, so dass König und Republik verpflichtet seien, diese aufzuheben. Herzberg hingegen erwähnt nicht einmal den formalen Beweggrund des Brandenburger Kurfürsten für die Besetzung Elbings. Vielmehr dominieren in seinem Bericht pejorative Beschreibungen der brandenburgischen Belagerer (der „Brandenburger General, unser Feind“⁴⁸), die Herzberg auch moralisch diffamiert. Brandt habe beim Aufstellen der Kanonen „den Gottesacker so zerwühlet, daß mehr als 100 todte Leichen sind auf- und ausgegraben worden“.⁴⁹ Es mag zunächst verwundern, dass bei Meyer derartige pejorative Beschreibungen der Brandenburger fehlen. Er weist aber in seinem Bericht deutlich darauf hin, dass die Verpfändung gegen die Autonomierechte der Stadt verstoßen habe, und sieht somit die Verantwortung für die eingetretene Situation beim polnischen König. Herzberg als Angehöriger der Präsentierten Gemeinde hingegen sieht die akute Bedrohung vom Brandenburger Kurfürsten ausgehen und macht den Rat dafür verantwortlich, nicht ausreichend für die Verteidigung der Stadt gesorgt zu haben.

Während bei Meyer die belagerte Stadt als Einheit und der Rat als der maßgeblich handelnde Akteur erscheinen, zeichnet Herzberg ein anderes Bild der Ereignisse: Der Rat habe trotz Bitten der Bürger lange Zeit keine Anordnung geben wollen, die städtischen Wachen in Alarmbereitschaft zu versetzen. Als Wachleute, darunter er selbst, auf die sich der Stadt nähernden Brandenburger geschossen hätten, habe Ratsherr Meyer dies unterbunden.⁵⁰ Wenn also Herzberg berichtet, dass „mancher redlich gesinnter Bürger“ die Besetzung mit trübem Herz beobachtet habe, dann meint er damit nicht alle Bürger. Die Übergabe der Stadt, für die er den Ratsherren die Schuld gibt, nennt er „unverantwortlich“.⁵¹ Darüber hinaus macht er auf die Konsequenzen der Besetzung für die landständische Verbundenheit im Königlichen Preußen aufmerksam. Die Elbinger würden von den Danzigern inzwischen so gering gehalten, „daß wenn jemand von denselben dorthin [Danzig] kam, sie die Stelle, wo er gesessen, abwischten“.⁵² Meyer hingegen ordnet die vorübergehende Besetzung Elbings nicht in das landespolitische Geschehen ein. Stattdessen

⁴⁷ TÖPPEN (wie Anm. 16), S. 157.

⁴⁸ Ebenda, S. 186. Für die Bezeichnung der Brandenburger als „Feind“ vgl. ebenda, S. 181, 183 f., 186 f.

⁴⁹ Ebenda, S. 188.

⁵⁰ Vgl. ebenda, S. 181, 185.

⁵¹ Vgl. ebenda, S. 188 f. (Zitat ebenda, S. 189).

⁵² Ebenda, S. 189.

hebt er hervor, wie es der Rat verstanden habe, sich auch in dieser bedrohlichen Situation um die Handelsbelange der Stadt zu kümmern. Er berichtet, wie Ratsmitglieder mit dem preußischen General über die Senkung des Pillauschen Zolls verhandelten, der die wirtschaftliche Entwicklung Elbings erheblich behinderte.⁵³

Beide Autoren richteten sich mit ihren Aufzeichnungen an das ihnen jeweils nahestehende Milieu: an die Ratsfamilien bzw. die Präsentierte Gemeinde. Daher waren demonstrative Loyalitätsäußerungen aus politischem Kalkül gegenüber den Ständen des Königlichen Preußen oder des Unionsstaats nicht notwendig. Meyer charakterisiert die Stadt Elbing vor allem als Gemeinschaft, die ihre Autonomierechte innerhalb des Unionsstaates betone. König und Republik seien ihrer Schutzpflicht nicht nachgekommen. Herzberg hingegen schenkt der städtischen Autonomie keine Aufmerksamkeit. Er fokussiert vielmehr auf die Zugehörigkeit der Stadt zum Königlichen Preußen, wenn er die Brandenburger heftig diffamiert und die Konsequenzen der temporären Besetzung für die preußisch-landständische Verbundenheit hervorhebt. Die feindliche Einstellung Herzbergs gegenüber den Brandenburgern wird umso verständlicher, wenn man berücksichtigt, wie sehr der Brandenburger Kurfürst und Herzog in Preußen, insbesondere nachdem er 1657 vom Lehnseid gegenüber dem König von Polen entbunden worden war, die Autonomierechte der Städte im Herzogtum Preußen eingeschränkt hatte.⁵⁴

Es wäre jedoch verkehrt, aus den zwei Berichten den Schluss zu ziehen, dass die Mitglieder der Präsentierten Gemeinde dem Lande Preußen und dem Unionsstaat grundsätzlich nähergestanden hätten als die Ratsherren. Beide versuchten in der krisenhaften Situation, ihre gruppenspezifischen Interessen zu vertreten. Für die Mitglieder der Präsentierten Gemeinde und deren Anhänger war die politisch-rechtliche Verbindung zum Unionsstaat und zum König in der Regel das wichtigste Argument in Auseinandersetzungen mit dem Rat. Es konnte ihnen nicht daran gelegen sein, dieses Machtinstrument

⁵³ Vgl. ebenda, S. 177; WŁODARSKI (wie Anm. 3), S. 53; ANDRZEJ GROTH: Kryzys i regres handlu [Krise und Rückgang des Handels], in: DERS., Historia Elbląga (wie Anm. 3), S. 80-119, hier S. 82-85. Elbing hatte keinen schiffbaren Zugang zur Ostsee über polnisches Territorium, daher mussten alle Schiffe nach Elbing den herzoglich-preußischen Zoll bei Pillau passieren, vgl. EDMUND CIEŚLAK: Prusy Królewskie na drodze integracji z Rzeczpospolitą szlachecką. Powojenne załamanie gospodarcze – pierwsze przejawy ożywienia gospodarczego w połowie XVIII wieku [Das Königliche Preußen auf dem Weg der Integration in die Adelsrepublik. Einbruch des Handels in der Nachkriegszeit – erste Anzeichen wirtschaftlichen Aufschwungs zur Mitte des 18. Jahrhunderts], in: GERARD LABUDA (Hrsg.): Historia Pomorza. Tom 2: Do roku 1815. Część 2: Pomorze Wschodnie w latach 1657-1815, Poznań 1984, S. 50-122, hier S. 73 f.

⁵⁴ Vgl. FRIEDRICH, The Other Prussia (wie Anm. 9), S. 49 f., 134 f.; JANUSZ MAŁEK: Das Königliche Preußen und der brandenburgisch-preußische Staat in den Jahren 1525-1772, in: RAINER RIEMENSCHNEIDER (Hrsg.): Schlesien und Pommern in den deutsch-polnischen Beziehungen vom 16. bis 18. Jahrhundert. XIV. Deutsch-Polnische Schulbuchkonferenz der Historiker vom 9. bis 14. Juni 1981 in Zamość, Braunschweig 1982, S. 31-43, hier S. 40-43.

einzubüßen. Im Rat saßen die vermögendsten Kaufmänner der Stadt. Vor allem sie hatten ein Interesse an der Senkung der herzoglich-preußischen Zölle.

Der Vertrag zur Rückgabe Elbings an die Krone Polen von 1699 bedeutete nur ein vorläufiges Ende der Ambitionen des Kurfürsten auf die Stadt. Der polnisch-litauische Unionsstaat war in den folgenden Jahren nicht in der Lage, die Pfandschuld zu begleichen. Außerdem erklärte August II. als sächsischer Kurfürst (und nicht etwa als König von Polen) 1700 Schweden den Krieg. Nachdem August II. erfolglos Riga belagert hatte, marschierten schwedische Truppen 1701 ins polnische Kurland ein. Der Krieg, den August II. als sächsischer Kurfürst begonnen hatte, bedrohte nun unmittelbar den polnisch-litauischen Unionsstaat.⁵⁵ Der polnisch-litauische Adel sorgte sich in erster Linie um Truppen zur Verteidigung der Landesgrenzen und kümmerte sich nicht um die Pfandzahlung für Elbing. Kurfürst Friedrich III., der sich am 18. Januar 1701 eigenmächtig als Friedrich I. zum König in Preußen gekrönt hatte, nutzte die Schwäche des Unionsstaats und die fehlende Eintracht zwischen Adel und König schließlich aus. Am 12. Oktober 1703 besetzten seine Truppen sämtliche Landgüter Elbings unter Verweis auf die ausstehende Zahlung aus dem *tractatus retradictae Elblingae* von 1699, und Friedrich verschaffte sich Zugriff auf die Einnahmen.⁵⁶

Der Elbinger Rat bemühte verschiedene vertragsrechtliche Argumente gegenüber König Friedrich I., um gegen die Besetzung der städtischen Landgüter zu protestieren. Er gestand in seinen Briefen zwar ein, dass die ausstehende Zahlung eine Schuld des polnisch-litauischen Unionsstaates sei.⁵⁷ Weiter argumentierte der Rat aber, dass man die Ländereien und Dorfschaften nicht besetzen dürfe, weil diese der Stadt zum einen „von denen Creütz-Heren, über 200 Jahr vor der Incorporation dieser Land mit der Crohn Pohlen“ und zum anderen vom „Könige Cisimiro dem dritten, wegen geleisteter getreuer Dienste, unser in Gott ruhenden Vorfahren, biß zu ewigen Zeiten“⁵⁸ gegeben worden seien.

Es mutet komisch und bemerkenswert zugleich an, dass der Rat Rechtstitel aus der Zeit des Deutschen Ordens bemühte, um die städtische Autonomie zu verteidigen. Es ist nicht bekannt, dass die drei großen Städte im Königlichen Preußen diese Titel je zuvor zur Aufrechterhaltung städtischer Autonomie eingesetzt hätten. Vielmehr wurde die Zeit der Ordensherrschaft tabuisiert, da sich die Städte zur Bewahrung ihrer Freiheiten gerade vom Deutschen Orden gelöst und sich der Krone Polen unterstellt hatten. Vermutlich bemühte der

⁵⁵ Vgl. FROST (wie Anm. 4), S. 229 f.

⁵⁶ Vgl. WŁODARSKI (wie Anm. 3), S. 59 ff.

⁵⁷ Vgl. Ad Regem Prussie, 19.10.1703, in: APGd, AME, Sign. 369/1, Nr. 1285 (Literae expeditae), Bl. 206.

⁵⁸ Ebenda, Bl. 206 f. Erklärungsbedürftig ist die angebliche Schenkung durch „Cisimiro dem dritten“. Zwar könnte sich dies auf den Piasten-König Kazimierz III. (1333-1370) beziehen, doch stand Elbing im 14. Jahrhundert unter dem Schutz des Deutschen Ordens. Es könnte auch eine fehlerhafte Abschrift des Namens Zygmunt III. Wasa (1587-1632) vorliegen.

Rat die Privilegien aus der Zeit des Deutschen Ordens, weil das rechtliche Verhältnis der Stadt zum polnisch-litauischen Unionsstaat nur schwerlich ein Argument gegenüber dem König in Preußen sein konnte. Schließlich hatte August II. dem *tractatus redictae Elbingae* zugestimmt, und der Vertrag war von Würdenträgern des polnisch-litauischen Unionsstaates mit ausgehandelt worden. Zwar erhielt Elbing seine Landgüter nicht zurück, aber bis 1703 zumindest einen Teil der Einnahmen.⁵⁹ Der Rat blieb seiner Argumentation gegenüber Friedrich I. treu. Nur zwei Jahre später versuchte er trotz der Besetzung, die Jurisdiktion, einen der bedeutendsten Faktoren städtischer Autonomie, über die Landgüter wiederzuerlangen. Er berief sich auf die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit, welche der Stadt „durch sonderliche privilegia [vom Deutschen Orden] verliehen sind, welche bey der incorporation dieser Lande Preußen mit Pohlen [...] confirmiret worden“.⁶⁰ Die Häufigkeit dieser Beschwerden lässt darauf schließen, dass die Stadt die Jurisdiktion nicht wiedererlangt hat.⁶¹ Dennoch stellte der Rat durch seine Forderung unzweifelhaft klar, dass er Elbing mit seinen Landgütern weiterhin als Bestandteil des Unionsstaats ansah.

Die Bürger Elbings befanden sich nach der Besetzung der Stadt durch schwedische Truppen im Dezember 1703 einer doppelten Belastung ausgesetzt: schwedischen Kontributionen einerseits sowie dem Mangel an Einnahmen aus den städtischen Gütern andererseits. In dieser Situation bemühte der Rat gegenüber Friedrich I. keine rechtlichen Argumente, sondern machte vorwiegend auf die materielle Not „dieser bedrückten und bekümmerten Stadt“⁶² aufmerksam. Man könne „weder Kirche und Schule und Hospitäle, noch Rahthauß und alles übrige Stadtwesen unterhalten“.⁶³

Die Berichte Meyers und Herzbergs zeigen die Wertschätzung der Elbinger Bürger gegenüber den Ständen des Königlichen Preußen. Diese waren in beiden Fällen mit der Wahrung eigener Interessen verbunden. Während bei Meyer autonomiepolitische Erwägungen überwogen, brachte Herzberg seine grundsätzlich feindliche Haltung gegenüber dem Brandenburger Kurfürsten zum Ausdruck. Als Angehöriger der Präsentierten Gemeinde sorgte er sich zudem um die Reputation der Stadtbürger im Königlichen Preußen.

⁵⁹ Vgl. WŁODARSKI (wie Anm. 3), S. 60.

⁶⁰ Ad Regem Prussie, 28.08.1705, in: AME, Sign. 369/1, Nr. 1285, Bl. 523.

⁶¹ Vgl. Ad Regem Prussie, Oktober 1705, ebenda, Bl. 555; Ad Regem Prussie, Januar 1706, ebenda, Bl. 616.

⁶² Ad Regem Prussie, Januar 1706, ebenda, Bl. 613.

⁶³ Ad Regem Prussie, 23.11.1703, ebenda, Bl. 277.

Die schwedische Bedrohung 1703 in der Korrespondenz an den Unionsstaat

Schwedische Truppen waren im Sommer 1703 in Teile des Königlichen Preußen eingerückt. Die Belagerung Thorns ließ die Bürger Elbings fürchten, dass sie „gleichergestalt solch Unglück betreffen kann“.⁶⁴ Der Rat Elbings wandte sich Hilfe suchend an seinen Herrn, König August II. Dabei beschwor er die gegenseitige Verbundenheit zwischen König und Stadt, wenn er schrieb, dass man hoffe, „Schutz, Hülfe und Errettung ungezweifelt zu erhalten“⁶⁵.

Umso bemerkenswerter ist es, dass Rat und Präsentierte Gemeinde es ablehnten, die Stadt durch einen General namens Tauber⁶⁶ im Auftrag des Königs von Polen beschützen zu lassen. August II. hatte ihn 1700 nach dem Abzug der brandenburgischen Truppen zum Kommandanten des Elbinger Territoriums ernannt. Obwohl Tauber mit seinen Truppen außerhalb der Stadtmauern stationiert war, geriet die Stadt regelmäßig mit ihm in Konflikt. Bürger beschuldigten ihn immer wieder, sich unrechtmäßig Einnahmen aus den städtischen Landgütern zu beschaffen.⁶⁷

Die Präsentierte Gemeinde hatte – wie sie es in ihren Verhandlungsakten zum Ausdruck brachte – von Tauber „nicht die beste Opinion“⁶⁸, weil er in der Vergangenheit die Autonomierechte der Stadt verletzt habe. Daher erachtete sie ihn für die Verteidigung als ungeeignet. Sie sah aber in ihrer Ablehnung des Generals unter Verweis auf die Autonomierechte der Stadt keinen Widerspruch zu ihrer Loyalität gegenüber dem polnischen König. Vielmehr sei dem polnischen Kronfeldmarschall und König August II. „der Zustand und Bewandnüss dieses Regiment vermuthlich nicht bekannt“ gewesen. Der Rat trage die Schuld, beide nicht früher über die Beschaffenheit des Regiments informiert zu haben.⁶⁹ Die Präsentierte Gemeinde beanspruchte für

⁶⁴ Sessio Die 20. Septembr A. 1703, in: AME, Sign. 369/1, Nr. 33 (Uchwały dotyczące całokształtu działalności Rady) [Beschlüsse betreffend die Gesamtheit der Tätigkeit des Rates], Bl. 526 f.

⁶⁵ Ad Regem Polonia, 04.10.1703, in: AME, Sign. 369/1, Nr. 1285, Bl. 171.

⁶⁶ In der Literatur sind keine Angaben zu General Tauber zu finden. Aus einem Beschwerdeschreiben der Bürgerschaft geht hervor, dass er wahrscheinlich als Sachse in der polnischen Armee diente und von König August II. als Kommandant des Elbinger Territoriums eingesetzt worden war, vgl. Protest elbląskich cechów głównych wobec komendanta tamtejszego garnizonu, 1700 [Protest der Elbinger Hauptzünfte gegenüber dem Kommandanten der dortigen Garnison, 1700], in: APGd, AME, Sign. 369/1, Nr. 229, Bl. 1 ff. Eine solche personelle Überschneidung von sächsischen und polnischen Institutionen war zu jener Zeit in Polen nichts Ungewöhnliches. HANS-JÜRGEN BÖMELBURG: Die Wettiner und die sächsischen Eliten in Polen-Litauen (1698-1763), in: RONALD G. ASCH (Hrsg.): Hannover, Großbritannien und Europa. Erfahrungsraum Personalunion 1714-1837, Göttingen 2014, S. 118-145, zufolge ist dieses Thema noch zu wenig erforscht.

⁶⁷ Vgl. A 1703 den 7. Augusti, in: AME, Sign. 369/1, Nr. 3967 (Reces Drugiego Ordynku) [Rezesse der Zweiten Ordnung], Bl. 87.

⁶⁸ A 1703 den 13 Augusti, ebenda, Bl. 94.

⁶⁹ Vgl. A 1703 den 11 Octobris, ebenda, Bl. 111, Zitat ebenda.

sich, mit ihrer Stellungnahme gegen General Tauber im Interesse des Königs und der Republik zu handeln. Dabei machte sie unmissverständlich klar, dass Elbing „in beständiger Treü gegen ihrer Majestat und Respubl(ique) erhalten bleibe, worüber diese und vorige Zeiten ein klahres Zeugniß geben können“.⁷⁰ Für Rat und Bürgerschaft war die Sicherung der Zugehörigkeit zur Republik bei gleichzeitiger Wahrung der Autonomierechte entscheidend. Dafür riskierten sie auch die Konfrontation mit Würdenträgern des Unionsstaates, wie dem Marienburger Woiwoden. Dieser bemängelte, die Elbinger würden des Königs Gnade nicht anerkennen und hätten keinen Einspruch gegen die Benennung von General Tauber zum Kommandanten erhoben. Wenn sie seine Hilfe nicht annehmen wollten, sollten sie die Verteidigung der Stadt auf eigene Kosten gewährleisten.⁷¹

Diese Einblicke in die Argumentationen der Präsentierten Gemeinde zeigen, dass die politisch-rechtliche Zugehörigkeit der Stadt zu Polen-Litauen und die Loyalität gegenüber dem König nicht bloß ein genehmes Argument gegenüber den Ständen des Unionsstaates in bestimmten Situationen war. Auch bei den Auseinandersetzungen innerhalb der Präsentierten Gemeinde waren die Zugehörigkeit zum Unionsstaat und die Loyalität zum König die wichtigsten Bezugspunkte. Wie die Ablehnung Taubers zeigt, wurde diese Zugehörigkeit aber an die Aufrechterhaltung der städtischen Autonomierechte geknüpft.

Im November 1703 wuchs die Bedrohung durch schwedische Truppen. Überraschenderweise zogen Rat und Präsentierte Gemeinde dennoch in Erwägung, Hilfe beim König in Preußen zu suchen. Friedrich I. hatte erst im Oktober 1703 unter Beweis gestellt, dass er jegliche Möglichkeit nutzte, um sich Elbings schrittweise zu bemächtigen. Die Bürger der Stadt standen vor einer schwierigen Entscheidung, denn schwedische Truppen waren dafür bekannt, bei der Eintreibung von Kontributionen besonders rücksichtslos vorzugehen.⁷² Auf militärische Hilfe seitens des polnischen Königs oder der Republik konnte die Handelsstadt nach der Kapitulation Thornes nicht hoffen. Rat und Präsentierte Gemeinde zogen militärische Hilfe durch König Friedrich I. insbesondere deshalb in Erwägung, „umb dem totalen Ruin zu entgehen“.⁷³

Zwar trieb die militärische Bedrohung die Stadt in die Hände Friedrichs I., doch achteten Präsentierte Gemeinde und Rat penibel darauf, dass die Zugehörigkeit ihrer Stadt zum Unionsstaat nicht infrage gestellt würde. Nach Meinung der Präsentierten Gemeinde sollte die Hilfe Friedrichs I. nur in Erwägung gezogen werden, weil dies von der „Majestat in Polen [...] und von so unterschiedlichen Senatoribus vor gut angesehen“ werde. Es solle nur eine vorübergehende Hilfe sein, „die der Incorporation der Krohn Polen nicht

⁷⁰ A 1703 den 11 Octobris, ebenda, Bl. 110.

⁷¹ Vgl. Sessio Die 5 Octobr Anno 1703, in: AME, Sign. 369/1, Nr. 33, Bl. 537 f.

⁷² Vgl. FROST (wie Anm. 4), S. 282 f.

⁷³ A 1703 den 10 Decembris, in: AME, Sign. 369/1, Nr. 3967, Bl. 148.

nachtheilig [wäre]“.⁷⁴ Die Bürgerschaft war sich der Gefahr bewusst, dass Teile der Stände im polnisch-litauischen Unionsstaat, insbesondere der Adel im Königlichen Preußen, die rechtliche Stellung Elbings im Unionsgefüge aufgrund solch einer Kooperation infrage stellen könnten.⁷⁵ Letztendlich musste Elbing diesen Balanceakt nicht vollführen, da sich die brandenburgisch-preußischen gegenüber den schwedischen Truppen neutral verhielten.⁷⁶ Friedrich I. blieb in der Auseinandersetzung zwischen dem schwedischen König und dem sächsischen Kurfürsten mit seinen Verbündeten lange Zeit neutral. Er trat erst 1715 in den Krieg ein, als dieser bereits zu Ungunsten des schwedischen Königs entschieden war.⁷⁷

Der Elbinger Rat war im Herbst 1703 nicht ausschließlich damit befasst, die Verteidigung der Stadt zu organisieren, sondern sorgte sich zugleich auch darum, die Privilegien der Stände des Königlichen Preußen innerhalb des polnisch-litauischen Unionsstaats zu wahren. Die Stände Polen-Litauens hatten auf dem Reichstag in Lublin im Sommer 1703 u. a. beschlossen, eine neue Steuer zu erheben, aus deren Erträgen ausstehende Solde und der Feldzug gegen den schwedischen König Karl XII. finanziert werden sollten.⁷⁸ Nach dem Reichstag wandte sich der Elbinger Rat besorgt an jenen Danzigs: „[...] ob wir nun wol gewünschet hätten, daß diese materie *in loco consiliorum consolto* [...] könnte tractiret werden.“⁷⁹ Trotz der unmittelbaren Gefahr, die eigentlich keinen Aufschub erlaubt hätte, war für den Rat die Bestätigung des Reichstagsbeschlusses durch den preußischen Generallandtag unabdingbar. In diesem Punkt herrschte Einigkeit zwischen Rat und Bürgerschaft. Beide befürchteten, dass ein Steuerbeschluss „*contra antiquam praxie et consuetudinem*“ ohne Landtage⁸⁰ eine dauerhafte Schwächung der Privilegien der preußischen Stände innerhalb des Unionsstaats bedeutet hätte. Die enge Verbundenheit zwischen den drei großen Städten zeigte sich auch darin, wie Danzig und Elbing während der Belagerung Thorns versuchten, die Interessen ihrer Schwesterstadt zu vertreten. Der Elbinger Rat ermunterte jenen Danzigs im August 1703, sich gemeinsam bei den Senatoren des Königlichen Preußen und beim König um den Schutz Thorns zu bemühen, weil diese Stadt aufgrund der schwedischen Belagerung nicht in der Lage sei, ihre Interessen

⁷⁴ A 1703 den 4 Decembris, ebenda, Bl. 141.

⁷⁵ Vgl. FRIEDRICH, *The Other Prussia* (wie Anm. 9), S. 139, 141 ff.; GERLACH (wie Anm. 24), S. 97-139.

⁷⁶ Vgl. A 1703 den 11 Decembris, in: AME, Sign. 369/1, Nr. 3967, Bl. 151.

⁷⁷ Vgl. FROST (wie Anm. 4), S. 295.

⁷⁸ Vgl. JAROSŁAW PORAZIŃSKI: *Sejm Lubelski w 1703 r. i jego miejsce w konfliktach wewnętrzných na początku XVIII wieku* [Der Lubliner Reichstag 1703 und sein Platz in den innenpolitischen Konflikten zu Beginn des 18. Jahrhunderts], Warszawa u. a. 1988, S. 98.

⁷⁹ *Ad Civis Gedanenses* [31.08.1703], in: AME, Sign. 369/1, Nr. 1285, Bl. 144 (Hervorhebung im Original).

⁸⁰ *Ad Civis Gedanenses* [18.09.1703], ebenda, Bl. 160 (Hervorhebung im Original).

durch Deputationen selbst wahrzunehmen.⁸¹ Wie auch bereits im 16. und 17. Jahrhundert handelten die großen Städte im Königlichen Preußen gemeinsam und bekundeten einander ihre Loyalität, wenn sie die Privilegien und Interessen der preußischen Stände insgesamt oder der großen Städte im Unionsstaat in Gefahr sahen. Dabei waren die Repräsentanten von Elbing und Danzig aber auch stets darauf bedacht, den rechtlichen Vorgaben zu folgen und August II. zur Einberufung des Generallandtags anzuhalten.⁸²

In allen drei genannten Fällen strebten Rat bzw. Bürgerschaft vor allem danach, trotz der äußeren Bedrohungen die Autonomierechte ihrer Stadt nicht einzubüßen. Deren Verlust zu fürchten, hatten sie allen Grund. Die Anwesenheit sächsischen Militärs im Königlichen Preußen war in Polen-Litauen auf großes Missfallen gestoßen. Thorn musste im Sommer 1703 eine viel größere sächsische Garnison aufnehmen als zunächst vereinbart.⁸³ Danzig wehrte sich sogar gegen Einquartierungen, indem städtische Soldaten auf sächsisches Militär schossen.⁸⁴ Es ist bemerkenswert, dass Elbing bezüglich der Steuerbeschlüsse des Sejms vom Juli 1703 „nur“ auf das Privileg des preußischen Generallandtags zur Bestätigung der Reichstagsbeschlüsse verwies. Noch im 17. Jahrhundert hatten die Städte im Königlichen Preußen darüber hinaus betont, dass sie grundsätzlich nur für die Verteidigung der eigenen Provinz aufkommen wollten.⁸⁵ Dieses Argument bemühte der Rat Elbings nun nicht mehr. Er erkannte somit implizit eine enge politische Verbindung zwischen der Stadt, dem Königlichen Preußen und dem polnisch-litauischen Unionsstaat an. Diese Akzentverschiebung lässt sich auch im Falle der Thorner Eliten feststellen. Der dortige Gymnasialprofessor Martin Böhm verteidigte zwar die preußischen Landesrechte, meinte aber, man müsse auch Ständen in anderen Provinzen zur Hilfe kommen, wenn das Schicksal des gesamten Staates auf dem Spiel stünde.⁸⁶

Die schwedische Bedrohung 1703 in der Korrespondenz an den König in Preußen

Als Elbing von schwedischen Truppen bedroht und schließlich besetzt wurde, konnten die Bürger, nachdem Thorn gefallen war, seitens des Unionsstaates keine Hilfe mehr erwarten. In dieser Situation wandte sich der Elbinger Rat mit der Bitte um Vermittlung an den König in Preußen, weil dieser im Krieg noch Neutralität wahrte. Noch bevor schwedische Truppen Elbing besetzt

⁸¹ Vgl. Ad Civis Gedanenses [31.08.1703], ebenda, Bl. 145.

⁸² Vgl. Ad Civis Gedanenses [09.10.1703], ebenda, Bl. 177 f.

⁸³ Vgl. DYGDAŁA, Upadek miasta (wie Anm. 32), S. 140.

⁸⁴ Vgl. EDMUND CIEŚLAK: W wirze wojny północnej [Im Wirbel des Nordischen Krieges], in: DERS. (Hrsg.): Historia Gdańska, Bd. 3,2, Gdańsk 1993, S. 485-508, hier S. 485 f.

⁸⁵ Vgl. FRIEDRICH, The Other Prussia (wie Anm. 9), S. 134 f.

⁸⁶ Vgl. ebenda, S. 176 f.

hatten, bat der Elbinger Rat den brandenburgisch-preußischen General von Arnim⁸⁷, sich beim schwedischen General Steinbock für geringere Kontributionen einzusetzen.⁸⁸ Von Arnim befehligte die brandenburgischen Truppen, die am 12. Oktober 1703 die Elbinger Landgüter besetzt hatten. Auch nachdem die Besetzung durch schwedische Truppen am 11. Dezember 1703 erfolgt war, blieben Friedrich I. und sein General wichtige Vermittler für den Elbinger Rat. So wandte sich der Rat im Juni 1704 an den König in Preußen mit der besorgten Mitteilung, dass der schwedische Kommandant Steinbock „die Metallenen Stadt Canonen von unseren Wällen und Zeüghäusern abführen [...] lasset“.⁸⁹ Die Ratsherren baten Friedrich I., dies zu verhindern, konnten aber keine Hilfe von ihm einfordern wie gegenüber dem polnisch-litauischen Unionsstaat, weil es keine rechtliche Verbindung zwischen dem König in Preußen und Elbing gab.⁹⁰

Die Fürsprache Friedrichs I. beim schwedischen Kommandanten war schließlich erfolgreich.⁹¹ Er war gegenüber den schwedischen Truppen in einer besseren Verhandlungsposition als der Elbinger Rat. Während der Rat der feindlichen Kriegspartei angehörte, blieb der König in Preußen zu diesem Zeitpunkt noch neutral, wobei beide Kriegsparteien versuchten, ihn auf ihre Seite zu ziehen.⁹² Daher hatten die schwedischen Truppen Grund genug, Friedrich I. einen Gefallen zu erweisen und ihn so für sich zu gewinnen. Der Elbinger Rat verband mit dem Hilfesuch an Friedrich I. indessen keine politischen Zugeständnisse. Vielmehr stand sein Verhalten in Kontinuität zur städtischen Autonomiepolitik innerhalb des Unionsstaates. Es ist nicht bekannt, was Friedrich I. dazu bewogen hat, den Elbingern zu helfen. Man kann lediglich vermuten, dass er die Bürger für sich gewinnen wollte. Weite Teile Polens mit Warschau und Krakau waren bereits 1702 von schwedischen Truppen erobert worden; die erfolgreiche Belagerung Thorns und seine Bombardierung im Spätsommer 1703 erzielten eine abschreckende Wirkung auf andere Städte.⁹³ Zu diesem Zeitpunkt konnte der Elbinger Rat einzig und allein Friedrich I. um Hilfe bitten.

Nach der Besetzung der Stadt verschärfte sich Elbings ökonomische Situation weiter. Der Einnahmen aus den eigenen Landgütern durch preußisch-

⁸⁷ WŁODARSKI (wie Anm. 4), S. 62 f., nennt der kommandierenden General „von Arnim“. In den Akten der Präsentierten Gemeinde wird hingegen „von Arnheim“ als kommandierender General der Truppen angeführt, die am 12.10.1703 Elbinger Territorium besetzten, vgl. A 1703 den 13 Octobris, in: AME, Sign. 369/1, Nr. 3967, Bl. 114 f.; A 1703 den 3 Novembris, ebenda, Bl. 129. Daher ist davon auszugehen, dass es sich bei „von Arnim“ und „von Arnheim“ um dieselbe Person handelt. Hier wurde die Schreibweise aus der Sekundärliteratur beibehalten.

⁸⁸ Vgl. A 1703 den 3 Novembris, in: AME, Sign. 369/1, Nr. 3967, Bl. 129; vgl. WŁODARSKI (wie Anm. 3), S. 62 f.; GIERSZEWSKI (wie Anm. 3), S. 153.

⁸⁹ Ad Regem Prussia [03.06.1704], in: AME, Sign. 369/1, Nr. 1285, Bl. 384 f.

⁹⁰ Vgl. ebenda, Bl. 386.

⁹¹ Vgl. Ad Regem Prussia [11.07.1704], ebenda, Bl. 405 f.

⁹² Vgl. FROST (wie Anm. 4), S. 295.

⁹³ Vgl. ebenda, S. 229 f.

königliche Truppen beraubt, mussten die Bürger nun zusätzlich auch Kontributionen an die schwedischen Truppen zahlen. Offensichtlich waren sie dazu nur schwerlich in der Lage, wie ein Schreiben an Friedrich I. zeigt, an den sich der Rat in der Hoffnung wandte, dass dieser das „publique Wesen dieser gutten Stadt nicht werden wollen in gänzlich ruin verfallen lassen.“⁹⁴ Die Ratsherren versuchten, dem Problem durch zwei Maßnahmen Abhilfe zu verschaffen: Zum einen baten sie 1704 paradoxerweise Friedrich I. um ein Darlehen.⁹⁵ Es ist anzunehmen, dass sie weitere Repressalien seitens der Schweden befürchteten, falls die Stadt bei der Zahlung der Kontributionen in Rückstand geraten sollte. Daher erschien ein Kredit beim König in Preußen als das kleinere Übel. Zum anderen konnte der Rat Friedrich I. noch in demselben Jahr überzeugen, der Stadt einen Teil der Schulden aus dem Darlehen und den Abgaben zu erlassen, die Friedrich I. seit der Besetzung aus den Elbinger Landgütern forderte.⁹⁶ Dieses Entgegenkommen half aber nur kurzfristig; der Rat beklagte gegenüber Friedrich I. auch weiterhin den miserablen Zustand der Stadt.⁹⁷

Die Zugeständnisse seitens Friedrichs I. hinderten den Rat aber nicht, ihm gegenüber auch auf die Autonomie der Stadt zu pochen. Als der König in Preußen im Herbst 1705 eine Kommission zur Untersuchung der Einnahmen aus den städtischen Landgütern einsetzen wollte, berief sich der Rat auf den Inkorporationsakt von 1454 und auf das Gewohnheitsrecht: „[...] solange die Stadt in der incorporation mit der Krohn Polen stehet, ist dergleichen niemals geschehen, würde auch ihren gerechtsamen zu widerlaufen also künftig zu *prajudiciren* können.“⁹⁸ Die Ratsherren befürchteten, solch eine Kommission könne als Präzedenzfall nach Kriegsende die Autonomierechte der Stadt beeinträchtigen. Sie waren sich darüber im Klaren, dass Friedrich I. angesichts der Schwäche des Unionsstaates solch ein rechtliches Argument wenig interessierte. Daher fügten die Ratsherren hinzu, dass eine derartige Untersuchung Friedrich I. nur wenig Vorteil verschaffen, sondern vielmehr zur „Ausbeutung dero großen Königl. Nahmens und weltgepriesenen aequanimité“⁹⁹ führen werde.

Der Elbinger Rat sah sich nur deswegen dazu genötigt, Friedrich I. um Unterstützung zu bitten, weil vonseiten der preußischen Stände und des polnisch-litauischen Unionsstaates keine Hilfe zu erwarten war. Ein Darlehen beim König in Preußen schien den Ratsherren aus städtepolitischer Sicht klüger zu sein, als die eigene Zahlungsunfähigkeit zu riskieren. Das Taktieren

⁹⁴ Ad Regem Prussia [11.07.1704], in: AME, Sign. 369/1, Nr. 1285, Bl. 407.

⁹⁵ Vgl. Ad Regem Prussia [06.05.1704], ebenda, Bl. 374.

⁹⁶ Vgl. Ad Regem Prussia [18.11.1704], ebenda, Bl. 407 f.; Ad Regem Prussia [07.07.1705], ebenda, Bl. 484 f.

⁹⁷ Vgl. Ad Regem Prussia [18.11.1704], ebenda, Bl. 423 f.

⁹⁸ Ad Regem Prussia [07.07.1705], ebenda, Bl. 485 (Hervorhebung im Original).

⁹⁹ Ebenda, Bl. 486. Letztlich konnte der Rat die Untersuchung durch die Kommission nicht abwenden, wie man aus einem Brief vom 28.08.1705 an den König erfährt, vgl. Ad Regem Prussia [28.08.1705], ebenda, Bl. 518.

des Rates zeigt zweierlei. Zum einen hoffte er, die Stadt würde inklusive ihrer Landgüter demnächst wieder faktisch unter polnischer Hoheit stehen. Zum anderen nutzte der Rat die schwache Position der eigenen Stadt, um Interessen aller Bürger zu verfolgen. Er spekulierte auf Friedrichs I. Interesse an Elbing, um seine bessere Verhandlungsposition gegenüber der schwedischen Seite zu nutzen – und erreichte so zumindest kurzfristige Erleichterungen.

Fazit

Die Elbinger Bürger änderten in dem krisenhaften Zeitraum von 1698 bis 1703 ihrer Positionierung gegenüber dem Unionsstaat, was Karin Friedrich in ähnlicher Weise auch für Danzig im Zuge des Großen Nordischen Krieges festgestellt hat: Sie pflegten ein distanzierteres Verhältnis zum König von Polen, August II., und eine engere Verbundenheit zum polnisch-litauischen Unionsstaat. Die Bürger richteten sich vorrangig an die Stände, weniger an den König. Spezifisch für Elbing war, dass die Bürger ihre Stadt nicht nur, wie auch Danzig und Thorn, durch schwedische Truppen, sondern darüber hinaus auch durch den Brandenburger Kurfürsten bedroht sahen. Dabei verfügte Elbing über die schlechteste Verteidigung aller drei Städte. Die Bürger machten die Erfahrung, dass nicht August II., sondern die Stände Polen-Litauens sich vehement für den Verbleib der Handelsstadt im Unionsstaat einsetzten. Was für die Stände des Königlichen Preußen im Zuge des Großen Nordischen Krieges insgesamt galt, bewahrheitete sich für Elbing im Besonderen: Die Stadt war stärker als zuvor auf die Kooperation mit den Ständen Polen-Litauens angewiesen.

Die Räte der drei großen Städte hatten in der Vergangenheit den Inkorporationsakt von 1454 zumeist als negatives Argument bemüht, um sich gegen Eingriffe in ihre Privilegien von Seite des Königs oder des Adels zu verwehren. Die Elbinger Ratsherren hingegen nutzten ihn 1700 als positives Argument, um die Zugehörigkeit ihrer Stadt zum Unionsstaat zu bekräftigen. Die Bürgerschaft wandte sich in der Auseinandersetzung mit dem Rat nicht wie gewöhnlich an ihren König, sondern an die Stände des Königlichen Preußen. Während der schwedischen Bedrohung kümmerte sich die Elbinger Bürgerschaft um ihre Zugehörigkeit zum Unionsstaat, weniger um die Bindung zum polnischen König. Eine militärische Hilfe durch Friedrich I. machten sie von der Bedingung abhängig, dass sie der politisch-rechtlichen Zugehörigkeit zum Unionsstaat nicht schaden würde.

Der Bericht Friedrich Herzbergs zeigt die deutliche Antipathie von Teilen der Elbinger Bürger gegenüber dem Kurfürsten von Brandenburg. Der Elbinger Rat versuchte ihm gegenüber, die städtische Autonomie u. a. mit Verweis auf Privilegien aus der Zeit des Deutschen Ordens zu verteidigen. Solch eine Argumentation ist für die drei großen Städte bisher nicht bekannt gewesen. Der Rat wehrte sich mit dem Verweis auf den Inkorporationsakt von 1454 gegen die Einsetzung einer königlich-preußischen Kommission auf den städ-

tischen Landgütern, weil er mittelfristig auf die Rückkehr des gesamten Elbinger Territoriums in das Königliche Preußen und die Krone Polen hoffte.

Natürlich darf nicht übersehen werden, dass die Elbinger die Zugehörigkeit zum Unionsstaat nur unter der Bedingung beibehalten wollten, dass die städtische Autonomie bestätigt würde. Stadtpolitische Erwägungen bewogen die Bürgerschaft, den Schutz der Stadt durch einen vom polnischen König ernannten General abzulehnen. Der Rat strebte aus städtischem Interesse nach Erleichterungen beim Pillauischen Zoll. Dennoch lässt sich feststellen, dass die Elbinger Bürger in den Jahren 1698-1703 die Verbindung zum Unionsstaat stärker betonten. Damit fand eine politische Umorientierung der Elbinger nicht erst nach der Rückkehr Augusts II. 1709 statt, wie Friedrich es für die drei großen Städte nahelegt, sondern bereits früher.¹⁰⁰

Das Elbinger Beispiel zeigt, dass sich eine differenzierte Betrachtung der Frage lohnt, wie sich die Bürger der großen preußischen Städte zu Beginn des 18. Jahrhunderts gegenüber dem polnisch-litauischen Unionsstaat positionierten. Die Elbinger Stadtbürger näherten sich, auch aus politischer Not heraus, den Ständen des Unionsstaates an. Der Weg eines preußischen Partikularismus im 18. Jahrhundert war also keineswegs vorgezeichnet. Unter anderen Umständen hätte es durchaus zu einer stärkeren Bindung der drei großen Städte im Königlichen Preußen an die übrigen Stände des polnisch-litauischen Unionsstaates kommen können.

¹⁰⁰ Vgl. FRIEDRICH, *The Other Prussia* (wie Anm. 9), S. 179 f.